

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1466/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Banner an einem Krämerbrückenhaus und denkmalrechtliche Bewertung; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wer ist Eigentümer des betreffenden Gebäudes und wer nutzt die betroffenen Räumlichkeiten und falls das Objekt vermietet ist: Enthält der Mietvertrag Regelungen zur Nutzung der Fassade oder zur Anbringung von Werbe- oder Informationsmaterialien sowie zum Einbringen von Schrauben, Nägeln oder sonstigen Befestigungsmitteln in die denkmalgeschützte Bausubstanz?**

Der Großteil der Gebäude auf der Krämerbrücke gehört der Landeshauptstadt Erfurt. Für diese Häuser ist die KoWo mbH der Geschäftsbesorger. Verträge unterliegen grundsätzlich der Privatautonomie und der Vertraulichkeit zwischen den Vertragsparteien. Auskünfte zu Vertragspartnern und Vertragsinhalt können deshalb Dritten nicht erteilt werden.

- 2. Wurde die Anbringung des Banners durch die Stadt oder die zuständige Denkmalschutzbehörde genehmigt, und falls ja, mit welcher Begründung wurde die Maßnahme als denkmalrechtlich zulässig bewertet?**
- 3. Inwieweit dient das Banner einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung des Bauwerks und weshalb soll dessen Anbringung mit den denkmalrechtlichen Anforderungen vereinbar sein, während die dauerhafte Anbringung einer Erfurt-Flagge an der Krämerbrücke nach Auffassung der Stadtverwaltung diesen Anforderungen widerspricht?**

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde nicht beantragt oder erteilt und wurde auch nicht in Aussicht gestellt. Die Hausverwaltung wird schriftlich aufgefordert, die Entfernung des Banners einschließlich der Befestigungsmittel zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn